

AUSFERTIGUNG

STADT BÜNDE

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 » AN DER BINDINGSTRASSE «

GEMARKUNG: SPRADOW
 FLURSTÜCKE: 1123, 1233 - 1264
 (Stand: Juli 1984)

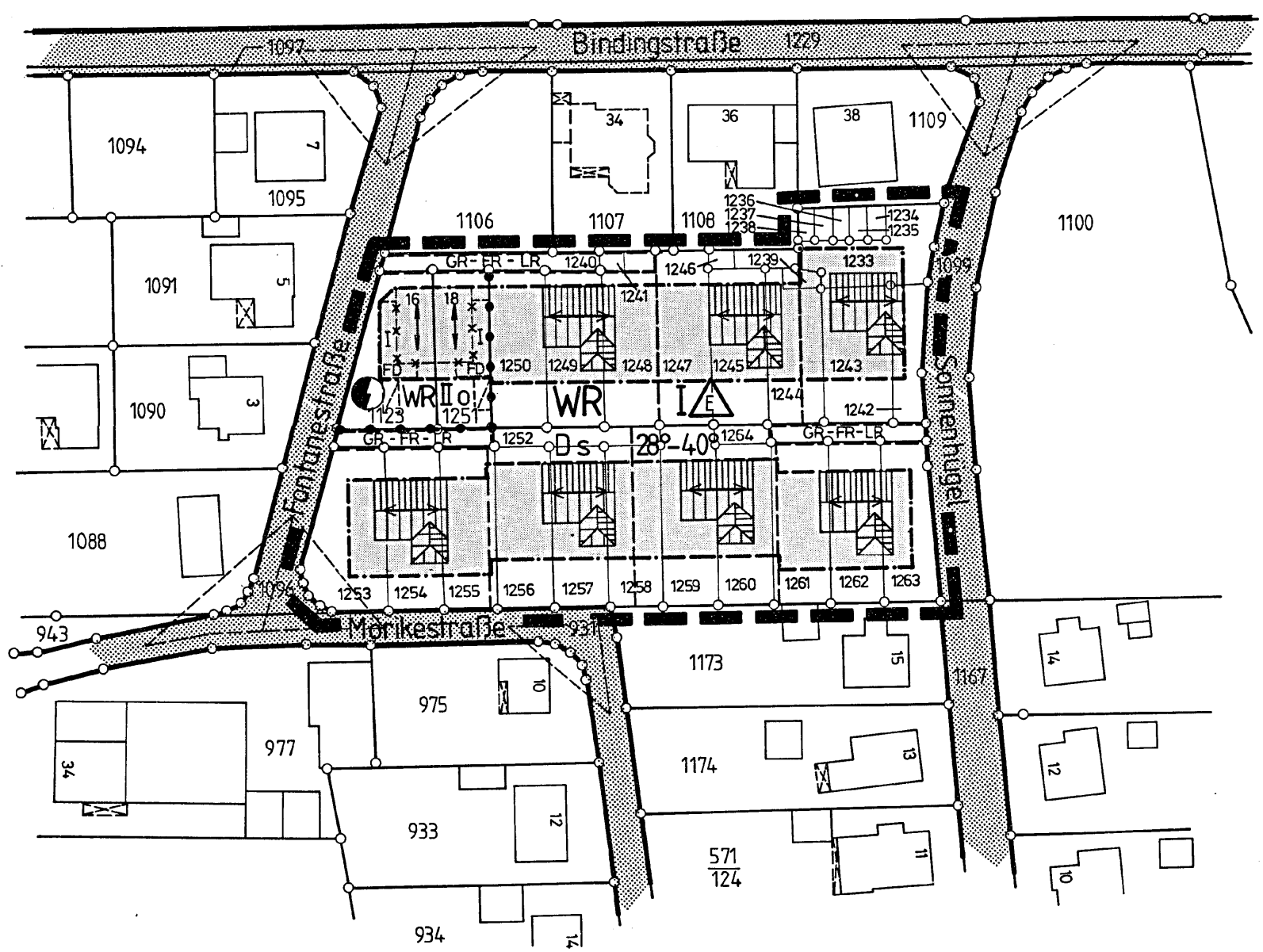
FLUR: 6
 M. 1:1000

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG UND § 81 BauO NW

	überbaubare Fläche	WR	reines Wohngebiet; gem. § 1(6) Nr. 1 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO nicht Bestandteil der vereinfachten Änderung; Nebenanlagen i.S. des § 14(1) BauNVO sind unzulässig.
	nicht überbaubare Fläche	I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = 0,4; GFZ = 0,5; Drempel max. 0,80 m; Dachaufbauten sind bis zu 1/2 der Gebäudelänge zulässig; Dachneigung 28°-40°; Satteldach
	Straßenverkehrsfläche (Hinweis)	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = 0,4; GFZ = 0,8; Drempel bzw. Geschosswand max. 2,0 m; Dachaufbauten sind nicht gestattet; Dachneigung 30°; Satteldach; das zweite Vollgeschoss ist ausschließlich als Dachgeschoss zulässig.
	Grenze des Geltungsbereichs	O	offene Bauweise
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	DS / FD	Dachform: Satteldach / Flachdach
	Abgrenzung für die Zahl der Vollgeschosse	28°-40°	Dachneigung
	Baugrenze		Hauptfirstrichtung
	Straßenbegrenzungslinie		überdachte PKW-Stellplätze; Dachform: Flachdach; die festgesetzten Standorte sind verbindlich
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit; die Breite der Zufahrten werden in Abhängigkeit der angeschlossenen Wohneinheiten festgesetzt: 1WE min. 3,0m, 2 u. mehr WE min. 4,0m; die Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen und Anpflanzungen versehen werden.		
	Fläche für Versorgungsanlagen - Trafo		
	Sichtwinkel		

SONSTIGE FESTSETZUNGEN FÜR DEN O.A. BEREICH SIND DEM BEBAUUNGSPLAN „AN DER BINDINGSTRASSE“ NR. 12 (GENEHMIGT DURCH VERFÜGUNG VOM 22.12.1976 AZ. 35.21.11 - 301/SP-6) ZU ENTNEHMEN.

Gemarkung Spradow
 Flur 6



DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT VON DER STADT BÜNDE - PLANUNGSAMT -

BÜNDE, DEN 27. OKTOBER 1986
 DER STADTDIREKTOR
 IV
 Gez.: Walter
 (Walter)
 TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT BÜNDE HAT AM 06. MAI 1985 BESCHLOSSEN EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 GEMÄSS § 13 BBauG FÜR DIE O.A. GRUNDSTÜCKE ZU BETREIBEN.

BÜNDE, DEN 28. OKTOBER 1986
 DER BÜRGERMEISTER
 Gez.: Voß
 (Voß)

DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE VOM 06. MAI 1985, EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZU BETREIBEN, IST AM 05. JULI 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜNDE, DEN 27. OKTOBER 1986
 DER STADTDIREKTOR
 IV
 Gez.: Walter
 (Walter)
 TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT BÜNDE HAT AM 25. SEPT. 1985 DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DIE O.A. GRUNDSTÜCKE GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜNDE, DEN 28. OKTOBER 1986
 DER BÜRGERMEISTER
 Gez.: Voß
 (Voß)

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG IST GEM. § 103 BauO NW MIT VERFÜGUNG VOM 1986 GENEHMIGT WORDEN.

HERFORD, DEN 1986
 DER OBERKREISDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BauO NW SOWIE DIE GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS FÜR DIE FESTSETZUNGEN GEM. § 103 BauO NW SIND AM 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜNDE, DEN 1986
 DER STADTDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE GEMÄSS § 10 BBauG IST AM 22. JAN. 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜNDE, DEN 27. OKTOBER 1986
 DER STADTDIREKTOR
 IV
 Gez.: Walter
 (Walter)
 TECHN. BEIGEORDNETER